

Sachmangel gemäß § 434 BGB

I. § 434 I S. 1 BGB

Ausgangspunkt: Die Kaufsache ist mangelhaft, wenn sie bei Gefahrübergang nicht die *vereinbarte Beschaffenheit* hat. Bsp:

- Ein als echt verkauftes Bild erweist sich als Fälschung.
 - Das Auto erfüllt nicht die ausgewiesene Schadstoffklasse.
 - Das Grundstück hat nicht den versprochenen Seeblick.
1. Von einer stillschweigenden *Vereinbarung* über die Beschaffenheit kann regelmäßig bereits dann ausgegangen werden, wenn beiden Vertragsparteien der Verwendungszweck bekannt ist.
 2. Welche Umstände zur Beschaffenheit gehören, ist str.
- Rsp: Umstände müssen der Kaufsache unmittelbar physisch anhaften.
Lit: Es sind auch Umstände heranzuziehen, die außerhalb der Sache selbst liegen.

II. § 434 I S. 2 Nr. 1 BGB

Liegt keine (stillschweigende) Vereinbarung über die Beschaffenheit vor, ist die Kaufsache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem *Vertrag vorausgesetzte Verwendung* eignet. Bsp:

- Eine zum Weiterverkauf bestimmte Sache ist etwa mangelhaft, wenn sie aufgrund eines unbeheblichen Mangels nicht mehr verkäuflich ist.

III. § 434 I S. 2 Nr. 2 BGB

Liegt keine (stillschweigende) Beschaffenheitsvereinbarung vor und ist auch keine spezielle dem Vertrag zugrunde liegende Verwendung bekannt, ist die Kaufsache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die *gewöhnliche Verwendung* eignet und von der Beschaffenheit ist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann. Bsp:

- Die Beschaffenheit weicht von der nach der Verkehrsanschauung üblichen Beschaffenheit nachteilig ab.
- Die Beschaffenheit weicht negativ von den Angaben des Herstellers oder der Werbung ab (§ 434 I S.3 BGB).

IV. § 434 II BGB

Ein Sachmangel liegt auch dann vor,

- wenn die vereinbarte Montage durch den Verkäufer oder dessen Erfüllungsgehilfen unsachgemäß ausgeführt wird und so erst der Mangel entsteht.

- wenn die Montageanleitung fehlerhaft ist und infolge dessen der Käufer die Sache falsch montiert („IKEA-Klausel“).

V. § 434 III BGB

Die Kaufsache gilt auch als mangelhaft, wenn der Verkäufer eine andere Sache (aliud) liefert oder eine zu geringe Menge.

Rechte des Käufers bei Mängeln der Kaufsache

I. Nacherfüllungsanspruch gem. §§ 437 Nr.1, 439 BGB

A. Voraussetzungen

- I. Wirksamer Kaufvertrag über eine Sache
- II. Kaufsache muss bei Gefahrübergang mit einem Sach-/Rechtsmangel gem. §§ 434, 435 BGB behaftet sein
- III. Gewährleistung darf nicht ausgeschlossen sein:
 - durch Rechtsgeschäft (Individualvertrag, AGB oder einseitiger Verzicht); Grenze: § 444 BGB.
beachte: beim Verbrauchsgüterkauf gem. §§ 474 ff. BGB nur eingeschränkt möglich
 - kraft Gesetzes, § 442 BGB

B. Rechtsfolge

Der Käufer hat gem. § 439 BGB ein Wahlrecht, ob er Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangt.
Dies gilt gem. § 439 III BGB nicht, wenn die Nacherfüllung unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

C. Verjährung

Die Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs richtet sich nach § 438 BGB.

Rechte des Käufers bei Mängeln der Kaufsache

II. Rücktritt gem. § 437 Nr. 2 BGB

A. Erklärung des Rücktritts

Der Rücktritt ist ein Gestaltungsrecht, das vom Käufer durch Erklärung des Rücktritts einseitig ausgeübt werden kann, § 349 BGB.

B. Rücktrittsgrund, §§ 437 Nr. 2 i.V.m. 323 BGB

- I. Wirksamer Kaufvertrag
- II. Sach-/Rechtsmangel gem. §§ 434, 435 BGB bei Gefahrübergang
- III. Erfolgloser Ablauf einer dem Verkäufer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung gem. § 323 I BGB. Die Fristsetzung kann gem. §§ 323 II, 326 V, 440 BGB entbehrlich sein.
Beachte: Eine unangemessene kurze Frist ist nicht unbeachtlich, sondern setzt eine angemessene Frist in Gang.
- IV. Rücktrittsrecht darf nicht ausgeschlossen sein:
 1. Allgemeine Ausschlussgründe
 - durch Rechtsgeschäft (Individualvertrag, AGB oder einseitiger Verzicht); Grenze: § 444 BGB.
beachte: beim Verbrauchsgüterkauf gem. §§ 474 ff. BGB nur eingeschränkt möglich
 - kraft Gesetzes, § 442 BGB
 2. Spezielle Ausschlussgründe für das Rücktrittsrecht
 - § 323 V 2 BGB
 - § 323 VI BGB

C. Unwirksamkeit des Rücktritts („Rücktrittsfrist“)

Da der Rücktritt ein Gestaltungsrecht ist, kann er nicht verjähren, weil nur Ansprüche gem. § 194 BGB der Verjährung unterliegen. Der Rücktritt ist jedoch gem. §§ 438 IV, 218 BGB ausgeschlossen, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt ist.

D. Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen des Rücktritts regeln sich nach §§ 346, 347 BGB. Die empfangenen Leistungen sind grds. in Natur zurückzugewähren, § 346 I BGB. Ist dies nicht möglich, ist gem. § 346 II BGB Wertersatz zu leisten.

Rechte des Käufers bei Mängeln der Kaufsache

III. Minderung gem. §§ 437 Nr.2, 441 BGB

A. Erklärung der Minderung

Die Minderung wird als Gestaltungsrecht durch einseitige Erklärung des Käufers ausgeübt, § 441 I 1 BGB.

B. Minderungsgrund

- I. Wirksamer Kaufvertrag
- II. Sach- oder Rechtsmangel gem. §§ 434, 435 BGB bei Gefahrübergang
- III. Erfolgreicher Ablauf einer dem Verkäufer vom Käufer gesetzten angemessenen Pflicht zur Nacherfüllung gem. § 323 I BGB. (Dies folgt daraus, dass § 441 I 1 BGB „statt zurückzutreten“ für die Minderung die Voraussetzungen des Rücktritts verlangt.) Die Frist kann aber gem. §§ 323 II, 326 V, 440 BGB entbehrlich sein.
- IV. Minderung darf nicht ausgeschlossen sein:
 1. Allgemeine Ausschlussgründe
 - durch Rechtsgeschäft (Individualvertrag, AGB oder einseitiger Verzicht); Grenze: § 444 BGB.
 - beachte:* beim Verbrauchsgüterkauf gem. §§ 474 ff. BGB nur eingeschränkt möglich
 - kraft Gesetzes, § 442 BGB
 2. Spezielle Ausschlussgründe für die Minderung
 1. § 323 VI BGB
 2. *Beachte:* § 323 V 2 BGB schließt die Minderung nicht aus, § 441 I 2 BGB.

C. Unwirksamkeit der Minderung

Die Minderung kann als Gestaltungsrecht nicht verjähren. Sie ist jedoch unwirksam, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt ist, §§ 438 III, 218 BGB.

D. Rechtsfolgen der Minderung

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 441 III, IV BGB. Hat der Käufer bereits den gesamten Kaufpreis gezahlt, regelt sich der Rückforderungsanspruch des Mehrbetrags nach §§ 441 IV 1, 346 I und § 347 I BGB.

Rechte des Käufers bei Mängeln der Kaufsache

IV. Schadensersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I BGB (Integritätsinteresse)

A. Voraussetzungen

- I. Wirksamer Kaufvertrag
- II. Mangel gem. §§ 434, 435 (Sach-/Rechtsmangel) bei Gefahrübergang.
- III. Verschulden des Verkäufers, § 280 I 2 BGB (oder verschuldensunabhängige Haftung gem. § 276 I 1 BGB)

B. kein Ausschluss der Gewährleistung

- I. Durch Rechtsgeschäft (AGB, Individualvertrag oder einseitiger Verzicht); Grenze: § 444 BGB.
beachte: § 475 III BGB beim Verbrauchsgüterkauf.
- II. Kraft Gesetzes, § 442 BGB

C. Rechtsfolge

Der Käufer erhält das Integritätsinteresse ersetzt, also den Schaden, der ihm an anderen Rechtsgütern entstanden ist.

D. Verjährung

Der Anspruch verjährt gem. § 438 BGB

Rechte des Käufers bei Mängeln der Kaufsache

V. Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 437 Nr.3, 280 I, III, 281 BGB (Äquivalenzinteresse)

A. Voraussetzungen

- I. Wirksamer Kaufvertrag
- II. Mangel gem. §§ 434, 435 (Sach-/Rechtsmangel) bei Gefahrübergang.
- III. Erfolgreicher Ablauf einer dem Verkäufer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung gem. § 281 I 1 BGB. Diese kann gem. §§ 281 II, 440 BGB entbehrlich sein.
- IV. Verschulden des Verkäufers, § 280 I 2 BGB (oder verschuldensunabhängige Haftung gem. § 276 I 1 BGB)

B. Kein Ausschluss der Gewährleistung

- I. Durch Rechtsgeschäft (AGB, Individualvertrag oder einseitiger Verzicht); Grenze: § 444 BGB.
beachte: § 475 III BGB beim Verbrauchsgüterkauf.
- II. Kraft Gesetzes, § 442 BGB.
- III. Der große Schadensersatz ist bei einem unerheblichen Mangel ausgeschlossen, § 281 I 3 BGB.

C. Rechtsfolge

- I. Kleiner Schadensersatz: Der Käufer erhält die Wertdifferenz zwischen der mangelfreien und der mangelhaften Sache.
- II. Großer Schadensersatz: Verlangt der Käufer Schadensersatz statt der ganzen Leistung geht der Erfüllungsanspruch gem. § 281 IV BGB unter. Der Verkäufer ist zur Rückforderung des Geleisteten gem. §§ 346 ff. BGB berechtigt.
- III. *Anstelle von Schadensersatz statt der Leistung kann der Käufer auch Aufwendungsersatz gem. § 284 BGB verlangen.*

D. Verjährung

Der Anspruch verjährt gem. § 438 BGB.